



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Ruden vom 22. September 2023, Zahl: 120-20/05/2023, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Absicherung der einzelnen Baustellen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs.1, 44, 90 und 94d Zi 4 u. 16 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BgBl, Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 122/2022 in Verbindung mit § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LBgl. Nr. 104/2022 werden zur Durchführung von Straßenbauarbeiten am OMV-Weg und OMV-Betriebszufahrtsweg der Gemeinde Ruden durch die Fa. Kostmann GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä i. Lav., folgende straßenpolizeilichen Maßnahmen verfügt:

§ 1.

Verkehrsbeschränkung

Die Baustellen sind mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen nach der StVO 1960 abzusichern. Die Aufstellung hat nach den Richtlinien der RVS 05.05.44 LO3 nach dem Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu erfolgen.

§ 2.

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt am 29. September 2023

§ 3.

Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:

1. § 52/1 StVO Fahrverbot in beiden Richtungen
2. § 52/10 a StVO Geschwindigkeitsbeschränkung
3. § 52/10 b StVO, Ende Geschwindigkeitsbeschränkung
4. § 53/16 b StVO, Umleitung
5. § 52/5, § 53/7a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr
6. § 52/15 StVO, Vorgeschriebene Fahrtrichtung
7. § 50/9 StVO, Baustelle
8. § 50/8a b c StVO, Fahrbahnverengung
9. § 50/16 StVO, Andere Gefahren
10. § 50/1 StVO, Querrinne oder Aufwölbung
11. § 52/1 StVO, Ende Geschwindigkeitsbeschränkungen

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft. Über Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen sind Vermerke zu führen und sind darin die Strecke, innerhalb derer die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden, sowie die Dauer der Aufstellung festzuhalten.

Der Bürgermeister


Rudolf Skorjanz



Ergeht an:

- Kostmann GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä i. Lav., vertreten durch Herrn Sebastian Gigli
- Polizeiinspektion Griffen, Hauptplatz 24, 9112 Griffen(per E-Mail)
- Feuerwehr Ruden, 9113 Ruden(per E-Mail)
- Rotes Kreuz Österreich, Ortsdienststelle Völkermarkt/Bleiburg, Bleistraße 3, 9100 Völkermarkt (per E-Mail)
- BH Völkermarkt, Verkehrsrecht (per E-Mail)
- Amtstafel
- Wirtschaftshof der Gemeinde Ruden (per E-Mail)
- zum Akt

Angeschlagen am: 22.9.2023

Abgenommen am: